

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/38 vom 14. November 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2008_38

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/38 du 14 novembre 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2008/38 del 14 novembre 2008

Regeste

Art. 6, 10, 16 UVG. Fehlende adäquate Kausalität (ausser für Handverletzung) nach einem leichten Unfall ohne Schleudertrauma aber Anschlagen des Kopfes. Adäquanzprüfung nach einem zweiten Unfall mit seitlichem Anprall zugunsten des Beschwerdeführers nach der Schleudertrauma-Praxis von BGE 134 V 109. Adäquanz verneint. Art. 24f. UVG, Art. 36 UVV und Anhang 3 zur UVV. Massstab für die Bemessung der Integritätsentschädigung für Funktionseinschränkungen der linken Hand. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) einer privaten Unfallversicherung zur Invaliditätsentschädigung finden keine Anwendung in der sozialen Unfallversicherung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. November 2008, UV 2008/38).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin nach den Unfällen vom 1. März und 9. August 2004 zu Recht ihre Leistungspflicht für Taggelder per 2. November 2006 und für Heilungskosten per 30. Juni 2007 eingestellt und den Integritätsschaden des Beschwerdeführers korrekt mit 10% eingeschätzt und entschädigt hat.

E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Einspracheentscheid die rechtlichen Voraussetzungen des Bestehens eines natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und den in Frage stehenden (physischen und psychischen) Gesundheitsschädigungen zutreffend dargelegt (Erwägungen 2.2); darauf kann verwiesen werden. Für die Adäquanzprüfung nach Schleudertraumen ist zusätzlich auf BGE 134 V 109 zu verweisen. Dieser Entscheid hat gegenüber BGE 117 V 359 die Voraussetzungen für den Nachweis an die natürliche Kausalität der Verletzung verschärft (E. 9 S. 121ff.) und die adäquanzrelevanten Kriterien teilweise modifiziert (E. 10 S. 126ff.). Ist die Adäquanz von Unfallfolgen klar zu verneinen, wie dies nachstehend darzulegen ist, muss deren natürliche Kausalität nicht näher geprüft werden. 2.2 Hat eine versicherte Person mehrere Unfälle erlitten, ist die Adäquanz prinzipiell für jeden Unfall gesondert zu beurteilen. In diesem Rahmen ist es nach der Rechtsprechung jedoch nicht generell ausgeschlossen, die wiederholte Betroffenheit desselben Körperteils bei der Adäquanzprüfung zu berücksichtigen. Letzteres ist insbesondere dann denkbar, wenn die Auswirkungen der verschiedenen Ereignisse auf gewisse Beschwerden und/oder auf Grad und Dauer der Arbeitsunfähigkeit nicht von einander abgegrenzt werden können (SVR 2007 UV Nr. 1 S. 1 [U 39/04], E. 3.3.2 mit Hinweisen; J.-M. Duc, La jurisprudence des assurances sociales concernant les traumatismes cervicaux, SZS 52/2008 S. 66f.). 2.3 Der Zeitpunkt des

Fallabschlusses ist gemäss BGE 134 V 109 (E. 4.1 S. 113f.) erreicht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind. Trifft dies zu, ist der Fall unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen mit gleichzeitiger Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und auf eine Integritätsentschädigung abzuschliessen.

E. 3

3.1 Beim Unfall vom 1. März 2004 erlitt der Beschwerdeführer keine HWS-Distorsion. Mit Dr. B.____, der die Verletzung am Kopf Anfang April 2004 genau abklärte, ist von einer Schädelkontusion, also einem Anschlagen des Kopfs, auszugehen (UV-act. I/3). Das zervikovertebrale Syndrom war durch die manuelle und myofasziale Behandlung bei Dr. D.____ so weit abgeklungen, dass dem Beschwerdeführer ab 1. August 2004 wieder volle Arbeitsfähigkeit attestiert wurde und eine weitere Behandlung für den akuten Bedarfsfall vorbehalten werden konnte (UV-act. I/17). Die Verletzungen der linken Hand waren bei der Abklärung und Behandlung in der Schweiz durch Dr. B.____ Anfang April 2004 (UV-act. I/3) und durch Dr. D.____ ab 30. April 2004 (UV-act. I/8) zunächst gar nicht erwähnt worden. Eine eigentliche Behandlung der linken Hand fand in der Schweiz nicht statt. 3.2 Der Unfall vom 1. März 2004 ist als leichtes Ereignis einzustufen. Für die nicht organisch nachweisbaren Störungen kann gemäss der Rechtsprechung (BGE 115 V 133) der adäquate Kausalzusammenhang zum Unfall daher ohne weiteres verneint werden. 3.3 Das gilt nicht für die Verletzung der linken Hand des Beschwerdeführers. Gemäss handchirurgischer Stellungnahme von Dr. E.____ vom 9. Mai 2006 sind die dortigen Funktionseinschränkungen mit grosser Wahrscheinlichkeit auf ein organisches Substrat zurückzuführen und dürften Folge der Verletzung vom 1. März 2004 sein (UV-act. I/168). Aus rein handchirurgischer Sicht seien dem Beschwerdeführer alle altersentsprechenden Tätigkeiten zumutbar. Eingeschränkt sei er in Bezug auf die linke Hand für erhöhte Anforderungen an die Feinmotorik, Schläge oder Vibrationen sowie exquisite Kälte- oder erhöhte Hitzeexpositionen und er könne keine Tätigkeiten auf Leitern oder Gerüsten bzw. in den entsprechenden Gefahrenbereichen ausüben (a.a.O. S. 4). Solche Verrichtungen fallen weder als selbständiger Geschäftsführer einer Import- und Exportfirma für Teppiche und Schmuck - der Tätigkeit, die er im Zeitpunkt des Unfalls vom 1. März 2004 ausübte - noch beim Verkauf von Versicherungen - seiner Erwerbstätigkeit bis zur Gründung der eigenen Firma - oder bei ähnlichen Tätigkeiten an. So erklärte der Handchirurg den Beschwerdeführer für die Tätigkeit als selbständiger Geschäftsführer aus rein handchirurgischer Sicht denn auch für voll arbeitsfähig (a.a.O. S. 3f.). Bei gegebener Arbeitsfähigkeit in der angestammten und in ähnlichen Tätigkeiten ist eine allfällige Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG: SR 830.1]) nicht weiter zu prüfen.

E. 4

4.1 Beim Unfall vom 9. August 2004 erlitt der Beschwerdeführer keine eigentliche HWS-Distorsion. Die Kollision der Fahrzeuge erfolgte seitlich. Eine Schleuderbewegung von Kopf und Nacken, wie sie bei Auffahrunfällen mit Heckaufprall erfolgt, fand nicht statt. Zu Gunsten des Beschwerdeführers ist dennoch von einer HWS-Distorsion auszugehen, da die kurz nach dem Unfall geklagten Beschwerden (UV-act. II/4) dem sogenannt typischen Beschwerdebild nach HWS-Distorsionen gemäss BGE 117 V 335 (E. 1 S. 337f.) zumindest teilweise entsprachen. Im Zeitpunkt der Leistungseinstellung

durch den Unfallversicherer (2. November 2006 für Taggelder bzw. 30. Juni 2007 für Heilungskosten) bleiben aufgrund des Unfalls vom 9. August 2004 ausschliesslich organisch nicht nachweisbare Schädigungen zurück (UV-act. I/168 bis I/172). Nachdem die psychischen Unfallfolgen die übrigen Beeinträchtigungen nicht gänzlich in den Hintergrund treten lassen, ist die Prüfung des adäquaten Kausalzusammenhangs nach der Schleudertrauma-Rechtsprechung gemäss BGE 134 V 109 und dort zitierte Entscheide vorzunehmen.

4.2 Zunächst ist das Unfallereignis als solches zu beurteilen. Dabei ist auf den Polizeirapport (UV-act. II/2; übersetzt in UV-act. II/25b) abzustellen und nicht auf die dramatisierende Schilderung des Beschwerdeführers (UV-act. II/6). Aufgrund des Polizeirapports kann das Ereignis als mittlerer Unfall an der Grenze zu den leichten eingestuft werden.

4.3 Die Folgen eines mittleren Unfalls an der Grenze zu den leichten gelten dann als adäquat kausal, wenn die zusätzlichen Kriterien, die die Rechtsprechung für die Gesamtwürdigung aufgestellt hat, in gehäufte oder auffallender Weise gegeben sind oder ein einzelnes Kriterium in besonders ausgeprägter Weise erfüllt ist (BGE 134 V 109, E. 10 S. 126ff.). Besonders dramatische Begleitumstände oder eine besondere Eindrücklichkeit des Unfalls sind zu verneinen. Auch waren die erlittenen Verletzungen nicht schwer oder von besonderer Art. Der Beschwerdeführer befand sich längere Zeit in ärztlicher Behandlung. Diese kann für den Beschwerdeführer aber nicht als fortgesetzt spezifisch und belastend im Sinn der zitierten Rechtsprechung qualifiziert werden. Auch die Kriterien erhebliche Beschwerden, ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert, sowie schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen können ohne weiteres verneint werden. Bleibt das Kriterium der erheblichen Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen. Dabei ist von der Umschreibung der zumutbaren Tätigkeiten durch die Ärzte und nicht vom konkreten Arbeitseinsatz des Beschwerdeführers auszugehen. Ein Pensum von 40% war laut Dr. D.____ ab 4. März 2005 wieder möglich (UV-act. II/26F). Gemäss Beurteilung der dortigen Ärzte wäre der Beschwerdeführer nach dem Austritt aus der Rehaklinik Bellikon am 20. Juni 2005 ganztags mit Pausen von zwei Stunden über den Tag verteilt als selbständiger Geschäftsführer im Teppich- und Schmuckhandel arbeitsfähig gewesen und hätte für das Heben und Tragen von Gewichten über 7,5 kg Hilfe beziehen müssen (UV-act. II/39). Er nahm die Arbeitstätigkeit jedoch nicht wieder auf. Namhafte Anstrengungen, die Arbeitstätigkeit aufzunehmen bzw. im aufgezeigten eingeschränkten Rahmen auszuführen, sind nicht dargelegt. Das Kriterium erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen muss daher ebenfalls verneint werden; keinesfalls ist es in besonders ausgeprägter Weise erfüllt.

4.4 Da keines der erforderlichen Kriterien im notwendigen Ausmass erfüllt ist, muss die Adäquanz der geltend gemachten Unfallfolgen aufgrund des Unfalls vom 9. August 2004 damit zusammenfassend verneint werden.

E. 5

5.1 Die Funktionseinschränkungen an der linken Hand sind unbestritten bleibende Unfallfolgen. Gestützt auf Art. 24f. UVG, Art. 36 UVV und Anhang 3 zur UVV hat der Beschwerdeführer daher Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. Nach ständiger Rechtsprechung (BGE 115 V 147, bestätigt in SVR 2008 Nr. 10 S. 32f.) bemisst sich diese abstrakt-egalitär nach der Schwere des medizinischen Befundes. In Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala hat die Suva Feinraster in tabellarischer Form erarbeitet. Soweit diese lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung der Versicherten gewährleistet werden soll, sind diese mit Anhang 3 der UVV vereinbar (BGE 124 V 29, E. 1c S. 32f. und RKUV 5/2004 U 514 S. 415ff.). In diesem Sinn werden die Suva-Tabellen

auch durch die übrigen Versicherungen, die gemäss Art. 68 UVG zur Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung zugelassen sind, angewendet. Auf die Bemessung der Integritätsentschädigung nicht angewendet werden können jedoch allgemeine Versicherungsbedingungen dieser privatrechtlich organisierten Unfallversicherer. Solche sind für allfällige Invaliditätskapitalien der UVG-Zusatzversicherungen konzipiert und stützen sich auf das privatrechtliche Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG, SR 221.229.1). Die Integritätsentschädigung als Leistung der obligatorischen Unfallversicherung ist demgegenüber in den zitierten Gesetzes und Verordnungsbestimmungen von UVG und UVV abschliessend geregelt. 5.2 Die Beschwerdegegerin hat dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 12. Juni 2007 bzw. Einspracheentscheid vom 26. Februar 2008 eine Integritätsentschädigung von 10% im Betrag von Fr. 10'680.00 (10% von Fr. 106'800.00) zugesprochen. Diese stützt sich auf die nachvollziehbare medizinische Einschätzung von Dr. E.____ vom 1. Juni 2007 (UV-act. I/193). Letztere ist im Rahmen des gegebenen Ermessens erfolgt und daher zu bestätigen. Für weitere Integritätseinbussen des Beschwerdeführers besteht mangels adäquater Kausalität zu einem der beiden Unfälle kein Anspruch auf Entschädigung.

E. 6

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.